RB2027-FP*XX*

Fördernummer

Privatrechtlicher Vertrag zur Unterstützung eines Kleinprojekts aus dem Regionalbudget

Zwischen dem Träger des Kleinprojekts (Letztempfänger)

Projektträger

vertreten durch:

Name Vorname

Straße Nummer

Postleitzahl Ort

und dem ILE-Zusammenschluss AG FrankenPfalz e.V.

vertreten durch (verantwortliche Stelle):

Claus Meyer

Oberer Marktplatz 17

91275 Auerbach

wird im Rahmen des Regionalbudgets nach den Finanzierungsrichtlinien Ländliche Entwicklung (FinR-LE) in der jeweils geltenden Fassung folgender Vertrag zur Weiterleitung einer Zuwendung geschlossen:

1. Auf Grundlage der nach dem Aufruf des ILE-Zusammenschlusses vom 30.10.2026 vorgelegten Förderanfrage vom DATUM eingegangen am DATUM sowie der vom Entscheidungsgremium des ILE-Zusammenschlusses am DATUM getroffenen Auswahlentscheidung wird Ihnen eine Zuwendung von bis zu **XX EUR** in Form einer Anteilfinanzierung gewährt. Der Fördersatz beträgt **XX %.**

 Die endgültige Höhe der Zuwendung bestimmt sich nach den in den Rechnungen zusammen mit den Zahlungsnachweisen als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben.

2. Die Zuwendung ist zweckgebunden. Sie dient der Finanzierung der Ausgaben zur Durchführung des Kleinprojekts: **NAME DES KLEINPROJEKTES**

 Der Zuwendungszweck und die Bestandteile des Kleinprojekts werden wie folgt festgelegt:
 INHALT DES PROJEKTES

 Die **Zweckbindungsfrist** beträgt bei Bauten und baulichen Anlagen 12 Jahre, bei Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräten 5 Jahre und bei EDV-Ausstattungen 3 Jahre ab Auszahlung der Zuwendung an den Letztempfänger. Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der festgelegten Zweckbindung nicht anderweitig verfügen. Andernfalls kann die Zuwendung zumindest anteilig zurückgefordert werden. Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 EUR (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren.

3. Die Zuwendung basiert auf der Ermittlung der maximalen Zuwendung aus dem Regionalbudget und dem daraus abgeleiteten Finanzierungsplan (s. Berechnungshilfe Zeilen 13 mit 18). Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen.

Finanzierungsplan	
Gesamtausgaben	€
anerkannte zuwendungsfähige Ausgaben	€
festgesetzter Fördersatz	%
maximale Zuwendung	€
Zuwendungen und geldwerte Leistungen Dritter	0 €
Eigenmittel des Zuwendungsempfängers	€

Dieser Finanzierungsplan ist hinsichtlich seines Gesamtergebnisses verbindlich. **Der sich aus vorstehender Tabelle ergebende Fördersatz ist vereinbart und bei der Abrechnung maßgebend, sofern die in der Tabelle genannte und ebenfalls vereinbarte maximale Zuwendung nicht überschritten wird.** Einzelne Ausgabenansätze wurden nicht festgelegt. Mitteilungspflichten zu finanziellen Verschiebungen der einzelnen Kostenansätze innerhalb des Kleinprojektes bestehen somit nicht. **Im Übrigen sind Überschreitungen zulässig, wenn sie der Zuwendungsempfänger voll aus eigenen Mitteln trägt.**

Ermäßigen sich nach Abschluss dieses Vertrages die in dem Finanzierungsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Ausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung anteilig.

Bei einem Zuwendungsbedarf nach Ausführung von weniger als 500 € entfällt die Förderung.

4. Die Zuwendung wird im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" durch den Bund, durch den Freistaat Bayern sowie den ILE-Zusammenschluss bereitgestellt. Rechtsgrundlage für die Gewährung der Unterstützung sind die Finanzierungsrichtlinien Ländliche Entwicklung (FinR-LE) in der jeweils geltenden Fassung.

5. **Der Zeitraum, in dem unterstützungsfähige Ausgaben finanziert werden, wird wie folgt bestimmt:**
 Beginn: 01.03.2027 Ende: 20.09.2027

 In diesem Zeitraum muss das Projekt einschließlich der Bezahlung sämtlicher Ausgaben realisiert werden. Der Durchführungsnachweis muss gemäß Nr. 14 dieses Vertrages bis spätestens **01.10.2027** vorgelegt werden. Nach diesem Termin eingereichte Nachweise haben keinen Anspruch auf die Auszahlung der Zuwendung.

6. Der Letztempfänger verpflichtet sich, die Mittel zweckgebunden, ordnungsgemäß und rechtmäßig sowie wirtschaftlich und sparsam einzusetzen. Auf die Einholung von Vergleichsangeboten kann verzichtet werden. Zahlungen des Letztempfängers vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

7. Der Letztempfänger hat die Rechnungen, Zahlungsbelege und Verträge sowie weitere mit der Förderung im Zusammenhang stehende Unterlagen mindestens bis zum Ende der Zweckbindungsfrist (vgl. Nr. 2), diejenigen für andere Fördergegenstände mindestens fünf Jahre nach Auszahlung der Zuwendung aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen nationalen Rechtsvorschriften eine längere Aufbewahrungszeit bestimmt ist.

8. Die recht- und zweckmäßige Verwendung der Zuwendung kann jederzeit innerhalb der Aufbewahrungsfrist durch den ILE-Zusammenschluss, das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus einschließlich seiner nachgeordneten Behörden (z. B. das zuständige Amt für Ländliche Entwicklung), den Bayerischen Obersten Rechnungshof und die Prüfungsorgane des Bundes vor Ort bzw. beim Letztempfänger überprüft werden. Der Letztempfänger hat den Zutritt zu baulichen Anlagen, Gebäuden und ggf. Geschäftsräumen zu gestatten oder zu ermöglichen, sofern für diese die Zuwendung anteilig verwendet worden ist.

9. Alle mit der Umsetzung und Prüfung des Regionalbudgets betrauten Einrichtungen sind berechtigt, Bücher, Belege (Einnahme- und Ausgabebelege, Kontoauszüge) und sonstige förderrelevante Unterlagen anzufordern und einzusehen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen. Der Letztempfänger hat hierfür die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

10. Die Weitergabe der Zuwendung an Dritte ist nicht gestattet.

11. Der Letztempfänger ist für die Einholung der für die Durchführung des Vorhabens notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und deren Einhaltung verantwortlich.

12. Der Letztempfänger erklärt, dass mit der Durchführung des Vorhabens vor Abschluss dieses Vertrages **noch nicht begonnen** wurde. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn führt zur Aufhebung des Vertrages und/oder Mittelrückforderung. Als Maßnahmenbeginn ist grundsätzlich bereits die Abgabe einer verbindlichen Willenserklärung zum Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrags bzw. auch der Materialkauf für die beantragte Maßnahme zu werten.

 Eine Maßnahme gilt als nicht begonnen, wenn der Vertrag von vorneherein ein eindeutiges und ohne finanzielle Folgen bleibendes Rücktrittsrecht für den Fall der Nichtgewährung der beantragten Zuwendung enthält oder unter einer aufschiebenden oder auflösenden Bedingung hinsichtlich der Nichtgewährung der beantragten Zuwendung geschlossen wird.

 Nicht als Beginn des Vorhabens gilt der Abschluss von Verträgen, die der Vorbereitung oder Planung des Projekts (einschließlich der Antragvorbereitung und -erstellung) dienen. Bei Baumaßnahmen gelten dementsprechend Planungsaufträge bis einschließlich Leistungsphase 7 HOAI, Baugrunduntersuchungen und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung. Auch das Herrichten des Grundstücks (z. B. Planieren) gilt nicht als Beginn des Vorhabens, wenn die Auftragsvergabe hierfür von den weiteren Vergaben getrennt werden kann.

 Das Kleinprojekt darf erst nach Unterzeichnung dieses Vertrages begonnen werden.

13. **Falls der Letztempfänger Inhaber(in) eines Unternehmens ist**:
 Der Letztempfänger erklärt, dass es sich bei seinem Unternehmen um ein Kleinstunter-nehmen der Grundversorgung handelt. Als Kleinstunternehmen bezeichnet man Unternehmen, die weniger als zehn Mitarbeiter beschäftigen und deren Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme zwei Millionen Euro nicht überschreitet.

 Wenn das Unternehmen aus der Unterstützung des Kleinprojekts einen wirtschaftlichen Vorteil zieht, durch den der Wettbewerb verfälscht und der zwischenstaatliche Handel beeinträchtigt wird, finden die De-minimis-Bestimmungen des EU-Beihilferechts für den Bereich Gewerbe Anwendung (Verordnung (EU) 2023/2831). **In einem solchen Fall ist die beigefügte „De-minimis-Bescheinigung (Gewerbe)" Bestandteil dieses Vertrages**. Die De-minimis-Bescheinigung ist vom Zuwendungsempfänger 10 Jahre lang aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, Landesverwaltung oder bewilligenden Stelle vorzulegen.

 Falls das Unternehmen den zulässigen Höchstbetrag für De-minimis-Beihilfen bereits ausgeschöpft hat bzw. der Restbetrag für die beantragte Zuwendung nicht mehr ausreichend ist, ist eine Förderung nicht möglich bzw. kann nur noch das Restkontingent zugewiesen werden.

14. Der Letztempfänger der Zuwendung verpflichtet sich, nach Umsetzung des Projekts den im Förderwegweiser des STMELF abrufbaren **Durchführungsnachweis** mit allen notwendigen Unterlagen **bis zum 01.10.2027** bei der vom ILE-Zusammenschluss benannten verantwortlichen Stelle einzureichen.

 Dazu gehören:
 - die vollständig ausgefüllte Kostenzusammenstellung (vgl. Durchführungsnachweis),
 - alle dort aufgeführten bezahlten Originalrechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege,
 - Zahlungsnachweise,
 - Fotos zur Dokumentation des abgerechneten Kleinprojekts,
 - veröffentlichte Pressemitteilungen bzw. andere Nachweise für Öffentlichkeitsarbeit,
 - falls erforderlich, aber noch nicht vorgelegt: Baugenehmigung, denkmalpflegerische Erlaubnis,
 - falls zutreffend und noch nicht vorgelegt: Kopien der Kredit- und Zuwendungsanträge / Bescheide,
 - falls zutreffend und noch nicht vorgelegt: Kopien der Vereinbarungen mit Dritten über Kostenbeteiligungen,
 - ggf. Teilnehmerlisten,
 - ggf. Protokolle von Beratungen oder Veranstaltungen,
 - ggf. ein Belegexemplar bei Förderung von Druckexemplaren

 Von den tatsächlich vom Letztempfänger bezahlten Rechnungsbeträgen können nur die förderfähigen Ausgaben (Rechnungsbeträge abzgl. vorsteuerabzugsberechtigter Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Zudem reduzieren die Preisnachlässe (Skonti, Boni und Rabatte) die förderfähigen Ausgaben, auch dann, wenn sie in der Rechnung ausgewiesen sind, aber vom Zuwendungsempfänger tatsächlich nicht in Anspruch genommen wurden.

 Handelt es sich beim Letztempfänger um den Inhaber eines Betriebes oder einer Firma, der am eigenen Kleinprojekt Arbeiten ausführt, so kann nur der Einkaufswert des zum Einsatz kommenden Materials den förderfähigen Ausgaben zugerechnet werden. Die Arbeitsleistungen des Inhabers oder seiner Mitarbeiter sind dagegen von der Förderung ausgeschlossen.

 Rechnungen müssen auf den Letztempfänger ausgestellt sein und von diesem beglichen werden. Voraussetzung für die Anerkennung von Rechnungen ist weiterhin, dass diese den wesentlichen umsatzsteuerlichen Vorgaben entsprechen (v.a. Angabe von **Steuernummer** und gesonderte **Mehrwertsteuerausweisung**). Der **Leistungsumfang** muss auf den Belegen ersichtlich sein. Ist dieser auf der Rechnung nicht dokumentiert, kann der Beleg nur anerkannt werden, wenn auf ein Angebot oder auf einen Auftrag Bezug genommen wird. Dieses/dieser muss der Rechnung beigefügt werden. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zum Projekt (z.B. **Fördernummer**, Projekttitel) enthalten. Alle notwendigen Angaben sind vom Rechnungssteller auf der Rechnung auszuweisen. Zum Nachweis der erfolgten Zahlung sind zusammen mit den Rechnungen Überweisungsbelege oder Kontoauszüge vorzulegen.

15. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung des Durchführungsnachweises durch die verantwortliche Stelle des ILE-Zusammenschlusses, sobald der vom Amt für Ländliche Entwicklung freigegebene Zuwendungsanteil des Regionalbudgets bei der verantwortlichen Stelle eingegangen ist. In der Regel wird dies bis zum Ende des Jahres, für das das Regionalbudget bewilligt wurde, geschehen. **Bis dahin obliegt die Vorfinanzierung des Kleinprojekts dem Letztempfänger.**

16. Der Letztempfänger erklärt sich damit einverstanden, dass die Inhalte des Sachberichts zur Projektumsetzung und zu den Ergebnissen teilweise oder vollständig veröffentlicht werden können.

17. Spezielle projektbezogene Auflagen:
 - An der Maßnahme bzw. am Ort der Maßnahme ist ein **Förderhinweis** anzubringen. Dieser wird als digitale Datei zur Verfügung gestellt.
 - Es sind **Fotos** zur Dokumentation des Kleinprojekts anzufertigen sowie Maßnahmen zur **Öffentlichkeitsarbeit**.

18. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Dies gilt auch, wenn der Vertrag eine Lücke aufweist. In diesen Fällen verpflichten sich die Vertragspartner, eine die unwirksame Bestimmung ersetzende Vereinbarung zu treffen, wie sie sie bei Kenntnisnahme der Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lücke in rechtlich zulässiger Weise getroffen hätten.

19. Rechtliche Grundlage für diese Vereinbarung bildet das deutsche Recht. Gerichtsstand ist der Sitz der verantwortlichen Stelle des ILE-Zusammenschlusses.

20. Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

21. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, **unverzüglich** bei der vom ILE-Zusammenschluss benannten verantwortlichen Stelle **anzuzeigen, wenn**
 a) sich nach Abschluss dieses Vertrages eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben ergibt, die den vollständigen Wegfall der Zuwendung bedeuten würde. Er ist ferner verpflichtet, anzuzeigen, wenn er weitere Zuwendungen bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält, sowie auch, wenn sich gegebenenfalls weitere Dritte an den Ausgaben beteiligen.
 b) sich der Zuwendungszweck oder sonstige für die Zuweisung der Zuwendung maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen.
 c) sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der unter Nr. 1 genannten Zuwendung nicht zu erreichen ist.
 d) das Kleinprojekt innerhalb der zeitlichen Bindung (Zweckbindungsfrist nach Nr. 2) veräußert, stillgelegt oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet wird.
 e) ein Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt wird.
 f) sich seine Anschrift oder ggf. die Angaben zur Unternehmens- bzw. Gesellschafterstruktur oder Rechtsform ändern.

22. Der Vertrag kann bei Vorliegen triftiger Gründe durch beide Seiten innerhalb von vier Wochen jeweils zum Monatsende gekündigt werden.

23. Von Seiten des ILE-Zusammenschluss besteht die Möglichkeit einer **fristlosen Kündigung** und/oder **Mittelrückforderung** einer bereits ausbezahlten Zuwendung, wenn
 a) die Unterstützungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind.
 b) über das Vermögen des Letztempfängers die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt oder das Insolvenzverfahren eröffnet wurde.
 c) der Letztempfänger die Unterstützungsmittel zu Unrecht, insbesondere durch unrichtige oder unvollständige Angaben oder durch Nichtumsetzung des Projekts, erlangt hat.
 d) der Letztempfänger das unterstützte Projekt nicht oder nicht rechtzeitig verwirklicht, der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist oder von den im Antrag gemachten Angaben wesentlich abweicht.
 e) der Letztempfänger die Unterstützungsmittel nicht dem in diesem Vertrag festgelegten Zuwendungszweck entsprechend einsetzt.
 f) die mit diesem Vertrag verbundenen Pflichten nicht erfüllt werden.
 g) der Letztempfänger die für einen ordnungsgemäßen Projektabschluss geforderten Nachweise nicht ordnungsgemäß führt oder nicht rechtzeitig vorlegt.

 Für den Umfang der Erstattung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Begünstigte nicht berufen, soweit er die Umstände kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, die zur Rücknahme, zum Widerruf oder zur Unwirksamkeit des Vertrages geführt haben.

 Der zu erstattende Betrag ist vom Eintritt der Unwirksamkeit des Vertrages an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Von der Geltendmachung des Zinsanspruchs kann insbesondere dann abgesehen werden, wenn der Begünstigte die Umstände, die zur Kündigung und/oder Rückforderung geführt haben, nicht zu vertreten hat und den zu erstattenden Betrag innerhalb der von der verantwortlichen Stelle des ILE-Zusammenschlusses festgesetzten Frist leistet.

24. Der ILE-Zusammenschluss ist aufgrund der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden (Mitteilungsverordnung-MV) grundsätzlich dazu verpflichtet, die Auszahlungen an die Träger eines Kleinprojektes den zuständigen Finanzämtern mitzuteilen, sofern es sich beim ILE-Zusammenschluss um eine Behörde im Sinne von § 1 Abs. 1 MV handelt und keine Ausnahme von der Mitteilungspflicht (z.B. nach §§ 2, 7 MV) vorliegt.

 Unabhängig von der Informationsweitergabe durch den ILE-Zusammenschluss, sind die steuerrechtlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten gegenüber den Finanzbehörden eigenverantwortlich zu beachten.

25. **Hat der Zuwendungsempfänger eine offizielle Internetseite und/oder eine entsprechende offizielle Social-Media-Seite** (z. B. Instagram, YouTube, Facebook, Twitter, TikTok, Pinterest, Snapchat) mit Bezug zum Fördervorhaben, so ist dort bei allen geförderten Investitionen mit einer kurzen Beschreibung des Vorhabens auf die finanzielle Unterstützung durch Landes- und Bundesmittel hinzuweisen. Dies gilt auch für Informationsmaterialien wie Broschüren, Faltblätter, Mitteilungsblätter, Plakate, Konzepte, Studien, Informationstafeln, Werbeartikel, die zur Durchführung des Vorhabens für die Öffentlichkeit oder für Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer bestimmt sind. Für den Hinweis ist die dem privatrechtlichen Vertrag als Anlage beigefügte Förderlogoleiste zu verwenden. Die Hinweispflicht erstreckt sich auf die Umsetzungsphase bis zum Ende der Zweckbindungsfrist. Darüber hinaus können die Hinweise freiwillig angezeigt bleiben.

26. Der Zuwendungsempfängers ist verpflichtet, an einer begleitenden und abschließenden Erfolgskontrolle der Förderung mitzuwirken.

27. Der Vertrag endet mit der vollständigen Erfüllung des Zuwendungszwecks. Bei investiven Projekten ist dies der Ablauf der Zweckbindungsfrist (vgl. Nr. 2). Die Nrn. 7, 8, 9 und 26 dieses Vertrages bleiben hiervon unberührt.

Ort, Datum

Unterschrift des Letztempfängers*

Auerbach,

Unterschrift der verantwortlichen Stelle des ILE-Zusammenschlusses*

*Bei einer Personengemeinschaft/-gesellschaft, einer juristischen Person oder Körperschaft die mit der Geschäftsführung beauftragte Person.

Anlage(n):

☒ Berechnungshilfe zur Ermittlung der maximalen Zuwendung und Ableitung des Finanzierungsplans,
☒ Durchführungsnachweis für ein Kleinprojekt mit Kostenzusammenstellung
☐ Förderlogoleiste *(wird per E-Mail nachgereicht)*
☐ Erläuterungstafel/Förderhinweis *(wird per E-Mail nachgereicht)*

Anlage zum privatrechtlichen Vertrag

Ermittlung der maximalen Zuwendung / Ableitung des Finanzierungsplans

Fördernummer:
Antragsteller:

Zeile	Ableitung der zuwendungsfähigen Ausgaben/Ermittlung der Zuwendung	Betrag in EUR
1	Gesamtausgaben (brutto)	€
2	davon Umsatz-/Mehrwertsteuer	€
3	davon nicht förderfähig	€
4 = 1 - 2 - 3	anerkannte zuwendungsfähige Ausgaben (**max. 20.000 €**)	€
5	durch verantwortliche Stelle festgesetzter Fördersatz (**max. 80%**)	**%**
6 = 4 * 6	maximale mögliche Zuwendung aus dem Regionalbudget (**max. 9.000 €**)	€
7	Zuwendungen Dritter	€
8	sonstige geldwerte Leistungen Dritter	€
9 = 4 - 6 - 7 - 8	Überkompensation - Summe aus maximal möglicher Zuwendung und Mitteln Dritter darf zuwendungsfähige Ausgaben nicht überschreiten (wenn Wert kleiner 0 -> Kürzung der Zuwendung; ansonsten 0,00 €)	€
10 = 6 + 9	**maximale Zuwendung aus dem Regionalbudget**	**€**
Bei De-minimis-Beihilfen:		
11	zulässige De-minimis-Beihilfe aus "Prüfungsnachweis auf Einhaltung des EU-Beihilferechts" Nr. 6, Zeile 4 (Kürzung, wenn zulässige Beihilfe kleiner ist als maximale Zuwendung aus dem Regionalbudget, Zeile 10)	/
12	**maximale Zuwendung aus dem Regionalbudget**	**/**

Zeile	Finanzierungsplan	Betrag in EUR
13 = 1 - 2	Gesamtausgaben	€
14 = 4	anerkannte zuwendungsfähige Ausgaben (max. 20.000 €)	€
15 = 5	Fördersatz (max. 80 %)	%
16 = 12	maximale Zuwendung aus dem Regionalbudget (max. 9.000 €)	€
17 = 7 + 8	Zuwendungen und sonstige geldwerte Leistungen Dritter	€
18 = 13 - 16 - 17	Eigenmittel	€